

Pflicht zur Datenerhebung

nach § 6 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten daran erinnern, dass die Pflicht zur Datenerhebung zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden weiterhin besteht.

Folgende Daten von Anwesenden und Besucherinnen und Besuchern sind zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren:



- **Vor- und Nachname**
- **Anschrift**
- **Datum und Zeitraum der Anwesenheit**
- **Telefonnummer**

Sollten Anwesende oder Besucher/innen diese Daten nicht herausgeben wollen, ist ihnen der Besuch der Gaststätte oder Veranstaltung nicht möglich.

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 des Infektionsschutzgesetzes erhoben und gespeichert werden. Sie sind vier Wochen aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Öhringen